

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen

Herrn/Frau (nachfolgend **Vermieter**)

und

Herrn/Frau(nachfolgend **Einsteller**)

(= Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen!)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter vermietet dem Einsteller in seinem Anwesen in zwecks Einstellung von je einem Pferd Stück Pferdeboxen (Box-Nr.:,,). Die Lage der vertragsgegenständlichen Boxen ist in der beiliegenden Grundrisskizze mit Schraffur und der Ziffer gekennzeichnet.

Der Zustand der Boxen ist dem Einsteller aufgrund vorhergehender Augenscheinnahme bekannt.

Der Einsteller bestätigt hiermit die Geeignetheit oben gekennzeichnetener Boxen (insbesondere auch im Hinblick auf die Größe) für die Einstellung seiner Pferde.

- (2) Bezüglich der einzustellenden Pferde bestehen folgende Eigentumsverhältnisse und nach Angabe des Einstellers in etwa folgende Werte:

1.
2.
3.

(Nr./Pferderasse/Kennzeichnung/Eigentümer/Wertangabe ca. in €)

- (2) Bei im Eigentum des Einstellers stehenden Pferde verpflichtet sich der Einsteller, auf Verlangen des Vermieters einen geeigneten Eigentumsnachweis zu erbringen. Der Einsteller verpflichtet sich ferner, den Vermieter über jede Änderung der Eigentumsverhältnisse sowie über spätere Werterhöhungen und die hierfür maßgeblichen Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Nebenleistungen

Die Parteien vereinbaren folgende, im Pensionspreis enthaltene bzw. gegen monatlich zu leistende Zusatzvergütung vom Vermieter zu erbringende Nebenleistungen bzw. dem Einsteller zustehende Nutzungsrechte:

Nebenleistungen:

Lieferung von täglich ca. kg Heu je Pferd (verteilt auf Mahlzeiten)

im Pensionspreis enthalten *oder*

gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Pellets ca. kg

im Pensionspreis enthalten *oder*

gegen monatliche Zusatzvergütung von €

.....
(sonstige Vereinbarung über Fütterung und Versorgung)

im Pensionspreis enthalten *oder*

gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Einstreuen mit ausreichender Menge z. B. Stroh, Sägemehl

im Pensionspreis enthalten *oder*

gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Die Selbstbedienung an Futter und Einstreu ist untersagt!

Tägliches Entmisten der Pferdeboxen

im Pensionspreis enthalten *oder*

gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Sofern witterungsbedingt möglich, tägliches Ausführen der Pferde auf die Koppel
im Pensionspreis enthalten *oder*
gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Sonstige Nebenleistungen:
im Pensionspreis enthalten *oder*
gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Nutzungsrechte:

Benutzung der Reitbahnen oder Reithalle im Rahmen und nach Maßgabe
der Betriebs- und Reitordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist
im Pensionspreis enthalten *oder*
gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Mitbenutzung folgender Maschinen und Geräte:
im Pensionspreis enthalten *oder*
gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Mitbenutzung des Grundstücks mit der Flur-Nr. als Weide/Koppel
im Pensionspreis enthalten *oder*
gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Mitbenutzung *oder* alleinige Nutzung des/der Raumes/Räume
zum Einstellen von Zubehör wie Sattel, Zaumzeug
..... im Pensionspreis enthalten *oder*
gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Sonstige Nutzungsrechte:
im Pensionspreis enthalten *oder*
gegen monatliche Zusatzvergütung von €

Summe der Zusatzvergütung je Pferd: €

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen! Nur angekreuzte Nebenleistungen und Nutzungsrechte werden Vertragsbestandteil)

§ 3 Pensionspreis

(1) Das Entgelt (= Endpreis) je vermieteter Pferdebox beträgt €/Monat
somit Boxen x €/Monat = €

(2) Die zu leistende Zusatzvergütung je eingestelltem Pferd beträgt €
somit Pferd x €/Monat = €

Der Pensionspreis beträgt monatlich insgesamt: €

(3) Der gemäß Absatz 1 zu entrichtende Gesamtbetrag ist im voraus fällig und bis spätestens zum
Werktag des laufenden Monats kostenfrei auf nachfolgendes Konto des Vermieters zu
überweisen:
..... (Konto-Nr., Bank, BLZ).

(4) Bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme der vom Vermieter zu erbringenden Leistungen und
Nebenleistungen (z. B. Infolge Turnierbesuchs)
hat dies auf den Vergütungsanspruch keine Auswirkungen.
Werden je voller Woche, in der das Pferd durchgehend abwesend ist, die leistenden Zusatz-
Vergütungen entsprechend reduziert.

(5) Bei nicht termingerechter Pensionspreiszahlung ist der Vermieter berechtigt, eine Mahngebühr
Von 5,- DM je schriftlicher Mahnung sowie Verzugszinsen von 3 % über dem geltenden Diskont-
satz zu erheben.

§ 4 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am und endet am
oder

Dieser Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres *oder* schriftlich gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.

§ 5 Sicherheit/Bürgschaft

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Einsteller spätestens bis zum eine Mietkaution in Höhe von € leistet.
bis zum zur Sicherung aller Vermietansprüche eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über € vorlegt.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Einsteller trotz schriftlicher Abmahnung
- einen in seiner Person liegenden Grund nicht abstellt, der die Fortsetzung des Mietverhältnisses
 - für den Vermieter zu einer unbilligen Härte werden lässt *oder*
 - einen vertragswidrigen Gebrauch der Mitsache (z. B. unzulässige Untervermietung) fortsetzt.

Ferner kann der Vermieter fristlos kündigen,

- wenn sich der Einsteller für 2 aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Pensionszahlung oder eines nicht unerheblichen Teils hierzu in Verzug befindet oder
 - sich der Einsteller in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Pensionspreises, der den Pensionspreis für 2 Monate erreicht, in Verzug gekommen ist oder
 - wenn über das Vermögen des Einstellers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder
 - die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - wenn eine gegen den Einsteller erfolgte Zwangsvollstreckung aus Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis mangels pfändbarer Masse ganz oder teilweise erfolglos verlaufen ist oder
 - der Einsteller die eidesstattliche Versicherung gemäß § 899 ZPO geleistet hat oder
 - gegen den Einsteller die Haft gemäß § 901 ZPO angeordnet ist.
- (2) Der Einsteller hat sich das Verhalten von Personen, denen er das Reiten gestattet oder die er Sonst mit Verrichtungen im Bezug auf das eingestellte Pferd betraut, wie eigenes Verhalten anrechnen zu lassen.
- (3) Der Einsteller ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Vermieter trotz schriftlicher Abmahnung seine ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (4) Fristlose Kündigungen sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und unter Angabe der Kündigungsgründe zu erklären.

§ 7 Vermieterpfandrecht

- (1) Der Einsteller kann nur mit vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. hieraus Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- (2) Dem Vermieter steht für seine Forderungen aus dieser Vereinbarung ein Pfandrecht an den vom Einsteller eingestellten und im Eigentum des Einstellers stehenden Pferden zu.

§ 8 Zusicherungen des Einstellers

- (1) Der Einsteller versichert,
- dass keinerlei Verdacht besteht dahingehend, dass das/die eingestellte/n Pferd/e von einer ansteckenden Krankheit befallen sein könnte/n oder dass es/sie aus einem verseuchten Stall kommt/kommen.
 - dass das/die eingestellte/n Pferd/e keine Unarten wie koppen, weben oder haben.

- (2) Der Einsteller hat zur Verhütung des Auftretens von ansteckenden Krankheiten regelmäßig die nach allgemein anerkannten Grundsätzen empfohlenen Impfungen, Grundimmunisierungen und Auffrischimpfungen vornehmen zu lassen und auf Verlangen des Vermieters durch Tierarztbescheinigungen oder Impfbuchvorlage nachzuweisen. Dies gilt auch für Entwurmung.

§ 9 Krankheit; Tierarzt

- (1) Der Vermieter übernimmt keine Haftung, wenn sich eingestellte Pferde des Einstellers mit einer übertragbaren Krankheit anstecken. Er verpflichtet sich jedoch, sofern ihm das Auftreten einer ansteckenden Krankheit in seinem Stall bekannt wird, dies dem Einsteller unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vermieter ist vom Einsteller für den Fall, dass ihm die tierärztliche Behandlung des eingestellten Pferdes dringend erforderlich erscheint, bevollmächtigt, im Namen und im Auftrag des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des eingestellten Pferdes zu beauftragen.
- (3) Sollte bei einem eingestellten Pferd aufgrund tierärztlicher Bescheinigung der dringende Verdacht bestehen, dass es mit einer ansteckenden lebensbedrohlichen Krankheit befallen ist, hat der Einsteller das Pferd sofort aus dem Stall zu entfernen. Ist der Einsteller nicht erreichbar, kann auch der Vermieter das Pferd entfernen und auf Kosten des Einstellers vorübergehend an einem geeigneten anderen Ort unterstellen.
- (4) Dem Einsteller wird in den Fällen des Absatz 3 ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

§ 10 Untervermietung

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Boxen andere als die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Pferde einzustellen oder sonstige ihm aus dieser Vereinbarung zustehende Rechte an Dritte abzutreten.

§ 11 Haftung

- (1) Der Einsteller haftet für Schäden, die durch seine eingestellten Pferde an den Einrichtungen des Stalles, den Reitbahnen, Koppeln oder sonstigen Anlagen verursacht werden, sofern diese Schäden über die normale Abnutzung, die bei der Einstellung von Pferden zu erwarten ist, hinausgehen.
- (2) Darüber hinaus haftet der Einsteller für Schäden, die seine eingestellten Pferde an Sachen Dritter verursachen.

§ 12 Umbauten

Der Einsteller darf Umbauten oder Veränderungen an der/den vermieteten Box/en oder an den Stallungen oder sonstigen Anlagen nur nach vorheriger, schriftlich zu erteilender Zustimmung des Vermieters vornehmen.

§ 13 Versicherungen

Der Einsteller verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung, die seine Haftung als Halter der eingestellten Tiere abdeckt, abzuschließen und dem Vermieter auf dessen Verlangen nachzuweisen.

Der Einsteller verpflichtet sich ferner, von den in § 1 Absatz 2 aufgeführten Pferden nachfolgende Pferde Nr. 1; Nr. 2; Nr. 3; Nr. auf seine Kosten durch den Abschluss einer entsprechenden Tierlebensversicherung gegen Tod, Nottötung oder dauernde Unbrauchbarkeit zu versichern.

Der Vermieter hat eine Pensionsschädenversicherung abgeschlossen.

Der Vermieter hat eine Haftpflichtversicherung, die seine Haftung als Hüter der eingestellten Pferde abdeckt, abgeschlossen.

§ 14 Vermiethaftung

- (1) Sofern nach diesem Vertrag dem Einsteller die Mitbenutzung der Reitbahnen und Koppeln/Weiden gestattet ist, haftet der Vermieter nicht für Verletzungen der eingestellten Pferde, die diesen durch andere, ebenfalls auf der Reitbahn oder Koppel/Weide befindliche Pferde zugefügt werden. In diesen Fällen kann der Einsteller seine Ansprüche allenfalls gegen den Halter des anderen Pferdes geltend machen.

- (2) Sollte das Pferd des Einstellers auf der Reitbahn oder der Koppel/Weide ein anderes Pferd verletzen und der Einsteller deshalb von dem Eigentümer des verletzten Pferdes in Anspruch genommen werden, so verzichtet er gleichfalls auf eine Regressnahme beim Vermieter.
- (3) Für sonstige nicht durch die Pensionsschäden- bzw. Tierlebensversicherung abgedeckte Schäden ist die Haftung des Vermieters im Falle des Verendens oder sonstiger Schädigungen der eingestellten Pferde beschränkt bis zum Höchstbetrag von 1.000,- € im Einzelfall. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern dem schädigenden Ereignis Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen zugrunde liegen.
- (4) Sofern nach dieser Vereinbarung die Mitbenutzung oder alleinige Nutzung von Räumen zur Lagerung von Futtermitteln oder zum Einstellen von Zubehör wie Sattel, Zaumzeug vereinbart ist, übernimmt der Vermieter keine Haftung für die eingestellten Sachen.
- (5) Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen die Vermietung zu dem § 1 Absatz 1 genannten Zweck untersagt werden, endet das Mietverhältnis, ohne dass hieraus eine Partei gegen die andere Ansprüche geltend machen kann.

§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist zuständiger Gerichtsstand

§ 16 Empfangsvollmacht

Der Einsteller bevollmächtigt hiermit gegenüber dem Vermieter Herr/Frau
Entgegennahme aller dieses Vertragsverhältnis betreffenden Willenserklärungen.

§ 17 Sonstiges

- (1) Stallhalter und Anbinderriemen werden gestellt
vom Einsteller *oder* vom Vermieter.
- (2) Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller.
- (3) Stellt der Vermieter beim Beschlagen einen Aufhalter, wird hierfür eine Gebühr von €
erhoben.
- (4) Sonstige zusätzliche Vereinbarungen:

§ 18 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Zu diesem Vertrag bestehen
Keine mündlichen Nebenabreden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar
sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen
oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durch-
führbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten
hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vermieter)

.....
(Einsteller)

Ein Service der GHV DARMSTADT
Der Versicherer für Land und Leute
Telefon: 06151 702-1710 · E-Mail: info@ghv-darmstadt.de

- Haftpflichtversicherungen rund um den Reitsport
- Pferdelebens- und Operationskostenversicherungen
- Kfz-Versicherungen u. v. m.